GERMANIA

Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft

zu

STETTIN,

landesherrlich bestätigt durch Cabinets-Ordre vom 26. Januar 1857.

Vollständig gezeichnetes Grundcapital

3,000,000 Thlr. Pr. Crt.

Die obengenannte, unter Oberaufsicht des Staates stehende Gesellschaft schliesst gegen billige und feste Prämien, zu denen ein Nachschuss nie gefordert werden kann,

alle Verträge über Versicherungen von Capitalien und Renten auf den Todesfall wie auf den Lebensfall.

Auch **Militairpersonen,** sowie selbst **kranke** und überhaupt solche Personen, welche einer erhöhten Gefahr für Leben und Gesundheit ausgesetzt sind, werden zur Versicherung ihres Lebens angenommen. Desgleichen schliesst die Gesellschaft Versicherungen für die Dauer bestimmter Reisen zu Lande oder zur See.

Die **Prämien** können in jährlichen, halbjährlichen, vierteljährigen, selbt monatlichen Terminen entrichtet, auf die einzelnen Jahre der Beitragspflicht ungleich vertheilt, auch vorausgezahlt und gestundet werden.

Für den **Rückkauf** und die **Beleihung** ihrer Policen befolgt die Germania die liberalsten Grundsätze. Lebens-Versicherungen zu Gunsten bestimmter dritter Personen bleiben in der Regel selbst dann in Geltung, wenn der Tod des Versicherten durch Selbstmord, Duell oder Hinrichtung erfolgte.

Die einzelnen Versicherungen, welche die Germania bietet, sind namentlich folgende:

1. Versicherung eines **Begräbnissgeldes** bis zu 100 Thlr. Pr. Crt., für welche in der Regel ein ärztliches Zeugniss nicht erfordert wird.

2. Versicherung von **Capitalien** für den Todesfall, mit oder ohne Rücksicht auf das Ueberleben einer andern Person, zur Sicherstellung der Familie gegen die Folgen eines frühzeitigen Todes des Ernährers, Deckung von Schuldverbindlichkeiten etc.

3. Versicherung von **Capitalien** für den Lebensfall zur Vermittelung von Aussteuern, Versorgungen für das Alter etc.

4. Versicherung von **Capitalien,** welche nach einer bestimmten Zeit ohne Rücksicht auf das Leben des Versicherten gezahlt werden.

5. Versicherung von sofort beginnenden oder für bestimmte Zeit aufgeschobenen **Leibrenten** (Pensionen), welche für die Dauer eines einzelnen oder zweier verbundener Leben gezahlt werden.

6. Die **Kinder-Versorgungs-Kassen** der GERMANIA nehmen Beiträge bis zu einem Minimum von 2 Thlr jährlich an, verzinsen diese Beiträge mit einem Zinseszinse von $3\frac{1}{2}$ % und vertheilen den ganzen Bestand der Kasse, sobald die eingeschriebenen Kinder das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, an die dann noch Lebenden, denen also auch die Beiträge der in der Zwischenzeit Verstorbenen zufallen.

Zu Vermittelung aller Verträge mit der GERMANIA, unentgeldlicher Verabreichung von Prospecten und Ertheilung jeder gewünschten Auskunft erbieten sich:

Robert Eltz,
Specialagent.
Schützenstr. Nr. 18.

Philipp Nagel,
Generalagent.
Halle'sche Str. Nr. 15.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id359480586-18580000/598